

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Potz, Richard (2013):

Das Islamgesetz 1912 – eine österreichische Besonderheit

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 45-54.

doi: 10.7396/2013_1_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Potz, Richard (2013). Das Islamgesetz 1912 – eine österreichische Besonderheit, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 45-54, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_1_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2013

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 07-2013

Das Islamgesetz 1912 – eine österreichische Besonderheit

Das österreichische Islamgesetz 1912 war eine Reaktion auf die staatsrechtliche Integration Bosniens und Herzegowinas in die Habsburgermonarchie und sollte die Muslime im österreichischen Teil der Monarchie mit den Anhängern der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gleichstellen. Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, insbesondere die Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen zeigen eine bemerkenswert offene und aufgeschlossene Haltung der österreichischen Administration gegenüber dem Islam. Heute genießt die Islamische Glaubensgemeinschaft auf Grund des Islamgesetzes die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört damit in den Kreis von Kirchen und Religionsgesellschaften, der von der Römisch-Katholischen Kirche bis zu kleinen Gemeinschaften wie der Evangelisch-Methodistischen Kirche, insgesamt 14 religiöse Gemeinschaften umfasst. Die öffentlich-rechtliche Stellung enthält das Angebot des Staates zur Kooperation, was aber auch bedeutet, dass die Religionsgemeinschaften bereit sein müssen, die mit der Anerkennung implizit verbundenen Verfassungserwartungen des Staates zu erfüllen. Sie setzt also seitens der betreffenden Religionsgemeinschaft insbesondere voraus, dass sie mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens übereinstimmt. Der Staat darf von den Religionsgemeinschaften auch Beiträge zur Bewältigung der in der Gesellschaft aufbrechenden ethischen Probleme erwarten, Beiträge im Bildungs- und Erziehungsbereich, bei der Erfüllung der vielfältigen karitativen Aufgaben und bei der Betreuung von Menschen in spezifischen existenziellen Situationen, wie durch Übernahme der Kranken- und Gefangenenseelsorge. Das Islamgesetz war zweifellos ein Meilenstein in der Geschichte des Islams in Europa, derzeit ist jedoch eine Novellierung des nunmehr 100 Jahre alten Islamgesetzes aus vielen Gründen dringend angesagt.



RICHARD POTZ,

Vorstand des Instituts für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien.

1. EINLEITUNG: DAS ÖSTERREICHISCHE RELIGIONSRECHT UND SEINE BESONDERHEITEN IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

Das Religionsrecht der einzelnen europäischen Staaten weist allgemein sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. Was die Gemeinsamkeiten angeht, so gehört dazu erstens die umfassende Gewährleistung der individuellen Religionsfreiheit. Sie umfasst die Freiheit, das

Religionsbekenntnis frei und unabhängig von jeder staatlichen Einwirkung zu bilden, zu wechseln oder aufzugeben bzw. sich seinem Bekenntnis gemäß in religiöser Hinsicht innerhalb der verfassungsgesetzlichen Schranken betätigen zu können. So im Wesentlichen der Inhalt von Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und praktisch aller entsprechenden religionsfreiheitsrechtlichen Gewährleistungen der europäischen Staa-

ten. Die zweite Gemeinsamkeit besteht in der religiösen Neutralität des Staates, die jedoch im Einzelnen unterschiedliche Ausprägungen erfährt, abhängig davon, welche Rechtsformen für Religionsgemeinschaften vorgesehen sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkennt dies, indem er den Staaten diesbezüglich einen gewissen Gestaltungsspielraum einräumt. Die so genannten europäischen Kooperationssysteme, aber auch der französische und der türkische Laizismus¹ und die noch bestehenden „Staatskirchen“² sind nach dieser Judikatur mit der EMRK vereinbar. Zu den Kooperationssystemen gehören die meisten europäischen Staaten, darunter auch Österreich. Für diese Systeme ist es charakteristisch, dass der Staat die Beteiligung von Religionsgemeinschaften an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht bzw. regelt. Zu diesem Zweck ist für Religionsgemeinschaften in diesen Systemen ein spezifischer Rechtsstatus vorgesehen, in Österreich ist dies die öffentlich-rechtliche Stellung. Eine österreichische Besonderheit ist es auch, dass für historisch und gesellschaftlich bedeutsame Kirchen und Religionsgesellschaften spezielle Gesetze erlassen werden.³ Diese Gesetze sind heutzutage paktierte Gesetze, das heißt, der Inhalt wird mit der betroffenen Religionsgemeinschaft wie ein Vertrag verhandelt. Dies ist auch der Grund, dass das österreichische Islamgesetz nur bedingt als Vorbild für andere Staaten tauglich ist, da diese kaum vergleichbare Instrumente kennen.

2. DIE VORGESCHICHTE DES ISLAMGESETZES

2.1 DIE GEOPOLITISCHE AUSGANGSLAGE

Die Geschichte des Verhältnisses von Österreich zum Islam war lange Zeit mit der Geschichte des Verhältnisses der Habs-

burgermonarchie zum Osmanischen Reich identisch.⁴ Man kann geradezu von einer schicksalhaften Verknüpfung sprechen, war doch das Osmanische Reich insofern am Entstehen der Donaumonarchie beteiligt, als die Schlacht von Mohacs 1526 mit dem Tod des ungarischen Königs Ludwig auf dem Schlachtfeld den Anspruch der Habsburger auf die Stefanskronen und die böhmische Wenzelskronen begründete. Damit wurde der Möglichkeit eines Defensivbündnisses der Ostalpen-, Donau- und Karpatenländer der Weg bereitet, das zum Ende des 17. Jahrhunderts in einer Art „südosteuropäischer reconquista“ schließlich sogar offensiv werden konnte. Diese Expansionspolitik richtete sich insbesondere auf den Westbalkan, und so trat auch Bosnien in das geopolitische Blickfeld der Donaumonarchie. Als Karl VI. sich 1737 auf einen Feldzug gegen das Osmanische Reich einließ, der allerdings mit einer unerwarteten Niederlage gegen dessen reorganisierte Armee endete, hatte die Habsburgermonarchie bereits die Eroberung und Einverleibung Bosniens im Auge. In einem Aufruf an die Bevölkerung Bosniens hatte Kaiser Karl VI. zwar auch dem islamischen Bevölkerungsteil für den Fall der Eroberung Schutz und Garantie des Besitzes zugesichert, allerdings knüpfte er eine kleine Bedingung daran, nämlich den Übertritt zum Christentum; andernfalls müssten sie das Land verlassen. Dieses spezifische Interesse am Westbalkan und damit auch an seinen muslimischen Bevölkerungsteilen, seien es Bosnier oder Albaner, zieht sich auch weiterhin wie ein roter Faden durch die Außenpolitik der Donaumonarchie. So haben Joseph II. und die russische Zarin Katharina die Große eine entsprechende Aufteilung des Balkans vereinbart, ein hochgestecktes Ziel, das 1791 und 1792 auf Grund eines Bündnisses der Osmanen mit Schweden und Preußen nicht erreicht werden konnte.

2.2 ÖSTERREICH-UNGARN OKKUPIERT BOSNIEN 1878

Als es auf Grund des osmanischen Staatsbankrotts 1875 auch in Bosnien zu Aufständen gekommen war, hatte Österreich-Ungarn in einer diplomatischen Note bei der Hohen Pforte die Erfüllung von Reformzusagen reklamiert, darunter vor allem Religionsfreiheit und Agrarreformen. 1876 vereinbarten Russland und Österreich-Ungarn in Fortsetzung der traditionellen Politik eine Teilung des Balkans in zwei Interessensphären, was die Zustimmung Russlands zur Besetzung von Bosnien und Herzegowina im Fall eines russischen Konfliktes mit dem Osmanischen Reich mit sich brachte. Dieser Konflikt brach auch tatsächlich aus und endete schließlich 1878 im Berliner Vertrag, durch dessen Artikel XXV Österreich-Ungarn ermächtigt wurde, die Provinzen Bosnien und Herzegowina zu verwalten. Wieder kam es zu einer Proklamation eines Kaisers, diesmal jedoch hieß es, „daß alle Söhne dieses Landes – die Töchter hatte man damals noch nicht im Blick – gleiches Recht nach dem Gesetze genießen, daß sie nicht nur in ihrem Leben und in ihrem Hab und Gut, sondern auch in ihrem Glauben geschützt werden“. Das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ von 1867 hatte mit der verfassungsrechtlichen Gleichstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine entscheidende rechtsstaatliche Zäsur gebracht, die ein staatliches Aufsichtsrecht jedoch nicht ausschloss. Das damit etablierte konstitutionelle System mit seinen grundrechtlichen Garantien und dem Konzept eines institutionellen Einbaus der Religionsgemeinschaften in öffentliche Aufgaben versuchte man auch in Bosnien und Herzegowina einzuführen. Es stellte sich für den Habsburgerstaat insbesondere die Herausforderung, erstmals eine islamische Bevölkerung in seinen Herrschaftsbereich

aufzunehmen. Damit begann die Zeit einer expliziten, den Islam betreffenden Religionspolitik, die zunächst durch die besonderen Bedingungen in Bosnien und Herzegowina bestimmt war und nach der Annexion der beiden Länder im Jahr 1908 mit dem österreichischen Islamgesetz 1912 und mit dem ungarischen Parallelgesetz 1916 ihren Niederschlag fand. Die beiden Islamgesetze sind ohne die drei Jahrzehnte dauernde Erfahrung mit dem bosnischen Islam nicht verstehbar. Diese Erfahrung war jedoch nicht eine einseitige, sondern hatte auch die Entwicklung des bosnischen Islam geprägt. Für den bosnischen Islam brachte diese Zeit einen Modernisierungsschub, der seine Geschichte im 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart beeinflussen sollte. Es war auf europäischem Boden erstmals zur Konfrontation einer autochthonen muslimischen Bevölkerung mit einem westlichen Staatssystem gekommen, zu dessen Grundlagen auch die umfassende Garantie der Religionsfreiheit gehörte. Umgekehrt haben dann die organisatorischen Strukturen des bosnischen Islam 1978 bei der Einrichtung der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich Vorbildwirkung gehabt. Ungeachtet der Tatsache, dass die österreichisch-ungarische Verwaltung nicht immer glücklich agierte und erst mühsam ihre Erfahrungen sammeln musste, kam es in Kooperation mit den dynamischen Kräften des Landes langfristig zu einer bemerkenswerten europäischen Ausrichtung der bosnischen Muslime, die bis heute die Identität und das Selbstverständnis der bosnischen Muslime bestimmt.

2.3 DIE ANNEXION BOSNIENS 1908

Die Politik Österreich-Ungarns war also vorsichtig islamfreundlich, dies zeigte sich vor allem in der Vorbereitung des österreichischen Islamgesetzes, bei dem die Er-

fahrungen der bosnischen Verwaltung mit dem Islam und den Muslimen eine besondere Rolle spielten. Die Annexion 1908 – auf deren politische bzw. völker- und staatsrechtliche Aspekte hier nicht weiter eingegangen werden kann – brachte auch innerstaatliche Konsequenzen mit sich. Bereits wenige Wochen nach der Annexion Bosniens und Herzegowinas sondierten Vertreter der in Wien lebenden Muslime, ob „die Geneigtheit bestehe, dem Islam die gesetzliche Anerkennung zu gewähren“.⁵ Kurz darauf kam es zu einer Eingabe gleichen Inhalts seitens eines „Aktionskomitees des Österreichischen Orientvereins zur Erbauung einer Moschee in Wien“, datiert mit 22. Jänner 1909, die ausdrücklich auf die durch die Annexion veränderte Ausgangslage verwies. Es wurde auch auf die Absicht des Wiener Bürgermeisters Karl Lueger verwiesen, für die in Wien lebenden Muslime eine Moschee zu errichten. Unter Hinweis auf die Rechtslage, welche nicht anerkannten Bekenntnissen die öffentliche Religionsausübung untersagte, wurde die Anerkennung gemäß Anerkennungsgesetz als notwendige Voraussetzung für diesen Bau bezeichnet. Eine Behandlung dieser Eingabe wurde vom Ministerium allerdings abgelehnt, da das aus Nichtmuslimen bestehende Aktionskomitee des Orientvereins keine Legitimation für einen derartigen Antrag auf Anerkennung besäße. Nichtsdestoweniger beschloss man mit dem für Bosnien zuständigen gemeinsamen Finanzministerium Kontakt in dieser Sache aufzunehmen, das dem „Ziele einer solchen Aktion sympathisch“ gegenüberstand.

3. DIE ENTSTEHUNG DES ISLAMGESETZES

Nach einer „Vorbesprechung über die Modalitäten der Anerkennung des islamitischen Glaubensbekenntnisses in Oesterreich“ am 14. Jänner 1909 wurden in beachtlicher Schnelligkeit drei Entwürfe ausgearbeitet,

die als Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienen sollten. Leider sind diese drei Entwürfe nicht erhalten, nur der die Grundlage des späteren Gesetzes liefernde Entwurf lässt sich aus den Verhandlungsprotokollen im Wesentlichen rekonstruieren. In der Arbeitsgruppe waren drei österreichische Ministerien, das Ministerium für Kultus und Unterricht, das Justizministerium und das Ministerium des Innern vertreten. Es wurden darüber hinaus auch Vertreter des k.u.k. Ministers des Äußeren und des k.u.k. Gemeinsamen Finanzministeriums/Büro für Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina zugezogen. Von allem Anfang an ging man davon aus, dass ungeachtet der Anerkennungswürdigkeit des Islams eine Anerkennung gemäß dem an christlichen Organisationsformen orientierten allgemeinen Anerkennungsrecht nicht in Frage kam. Als Hauptgrund für die Nichtanwendbarkeit wurde dabei genannt, dass die Bildung von Kultusgemeinden im Sinne des Anerkennungsgesetzes weder gegeben noch absehbar sei. Es sollte zunächst nur die rechtliche Gleichstellung der Anhänger des Islams mit den Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erreicht werden. Damit im Zusammenhang stellte sich zunächst die Frage nach dem Umfang der Anerkennung. Der Vertreter des Außenministeriums äußerte Bedenken gegen eine weite Formulierung, da damit „sämtliche mohammedanische Riten subsummiert werden (könnten), wogegen in Bosnien und Herzegowina nur sunnitische Mohammedaner nach hanefitischem Ritus (lebten)“. Hingewiesen wurde auch auf die politische Rücksichtnahme auf das Osmanische Reich und schließlich darauf, dass man im Gesetz anstandslos den „Europäer-Mohammedaner von seinen anderen Glaubensgenossen (...) bevorzugen (könne)“. Damit wird auf die traditionelle Einordnung der hanefitischen Rechtsschule als „europäisch-islamisch“ angespielt. So

wurde die Einschränkung auf „Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus“ in der Arbeitsgruppe gebilligt. Die Frage nach der Reichweite der Anerkennung hat auf Grund einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1987 neue Aktualität gewonnen, worauf noch zurückzukommen sein wird. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Eherechtsfrage, da im damals geltenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Eherecht konfessionell ausgerichtet war. Eine Rezeption des konfessionellen Eherechts des Islams wurde als kaum durchführbar angesehen. Man stellte fest, dass „das Eherecht jenes Gebiet sei, auf welchem man den Mohammedanern die allgeringsten Konzessionen machen könne“, man müsse sich daher hinsichtlich der „Mohammedaner-Ehen für den staatlichen Bereich auf den Standpunkt der obligatorischen Zivilehe stellen.“

Es wurde vor allem betont, dass sich an der Strafbarkeit der Polygamie im Inland nichts ändern dürfe. Das Ergebnis dieser Diskussion war, dass die Muslime die erste konfessionelle Gruppe waren, für die in Österreich die obligatorische Zivilehe eingeführt wurde. Besonders breit diskutiert war der Umfang des strafrechtlichen Schutzes, welcher der neu anzuerkennenden Religionsgesellschaft zu gewähren wäre. Es erschien einigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe als „wohl kaum angängig, den ‚Lehren, Gebräuchen und Einrichtungen‘ des Islams den gleichen, strafgesetzlich sanktionierten Schutz, wie den gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen zuzuerkennen.“ Dagegen nahm vor allem der Vertreter des Justizministeriums Stellung, da „ihm in strafrechtlicher Hinsicht eine Differenzierung zu Ungunsten des Islams und seiner religiösen Einrichtungen nicht am Platze“ erschien. Auch der Vertreter des Außenministeriums plädierte für eine „möglichst große Begünstigung

der islamitischen Institutionen“. Sie wiesen darauf hin, dass eine in angemessener Form gehaltene Kritik des anerkannten Religionsbekenntnisses oder eine solche Polemik gegen dessen Lehre keineswegs strafrechtlich verpönt wäre. Diese Argumentation aus 1909 entspricht durchaus der gegenwärtigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach „(...) die Religionsfreiheit, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige einer Mehrheitsreligion oder einer religiösen Minderheit handelt, keinesfalls vor jeder Form der Kritik (schützt), auch wenn diese auf einer feindseligen Einstellung gegenüber der Religion beruht.“⁶ Die in diesem Zusammenhang angefügten grundsätzlichen Bemerkungen sind von ungebrochener Aktualität und stellen auch aus heutiger Sicht dem österreichischen Justizressort zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein ausgesprochen gutes Zeugnis aus: „Was heute als den kulturellen Anschauungen widersprechend gilt, das widerspricht ihnen nach einiger Zeit schon nicht mehr, weil man sich an das Neue und Fremdartige gewöhnt hat. Dazu kommt, daß ein Widerspruch der Lehren, Gebräuche und Einrichtungen einer Religion mit den sittlichen und kulturellen Anschauungen der Zeit zwar der Anerkennung der Religionsgesellschaft hindernd entgegenstehen kann, aber keinen Freibrief geben darf für gröbliche Verletzung der Rücksicht auf Andersdenkende. Jede vom Staat anerkannte Religionsbetätigung muß gegen gröbliche Verunglimpfung geschützt werden, weil diese die Menschen in ihren heiligsten und empfindlichsten Vorstellungen und Gefühlen trifft, die gefährlichste Reaktion auslösen kann und den öffentlichen Frieden auf das schwerste gefährden kann. Kritik und Polemik in angemessener Form werden durch den strafrechtlichen Schutz gegen Verspottung und Herabwürdigung nicht behindert oder beschränkt.“

4. DER INHALT DES ISLAMGESETZES

Da zunächst keine Kultusgemeinde vorhanden war, enthielt das Islamgesetz nur wenige Bestimmungen. Durch das Gesetz wurde den Anhängern des Islams nach hanefitischem Ritus die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 gewährt. Die äußeren Rechtsverhältnisse waren auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung⁷, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist. Entsprechend einer Bestimmung im Anerkennungsgesetz war ein „Religionsdiener, welcher verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Ärgernis gereichen, oder dessen Verhalten die öffentliche Ordnung zu gefährden droht, von seinem Amt zu entfernen.“ Die Staatsbehörde hatte darüber zu wachen, dass die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren (zukünftige) Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft nachkommen. Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsausübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. Rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister blieben – wie bereits erwähnt – die

Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870 in Kraft, das das Ehe- und Personenstandsrecht jener Personen regelte, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten.⁸

5. DIE WEITERGELTUNG DES ISLAMGESETZES IN DER REPUBLIK

Das auf diese Weise zustande gekommene österreichische Islamgesetz hat in der kleinen gewordenen Republik langfristig Wirkung entfaltet und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinsichtlich der rechtlichen Integration von Muslimen in West- und Mitteleuropa singuläre Bedingungen geschaffen. Die Weitergeltung des Islamgesetzes in Österreich – es galt übrigens auch in der Tschechoslowakei weiter – ergab sich für Rechtsprechung und Wissenschaft vor allem daraus, dass es für das Burgenland ausdrücklich in Geltung gesetzt wurde.⁹ Was das muslimische Leben nach dem Ende der Habsburgermonarchie betrifft, so ist vor allem auf den im Jahr 1932 von österreichischen Muslimen gegründeten „Islamischen Kulturbund“ hinzuweisen. Er hatte seinen Sitz in guter Wiener Tradition in einem Kaffeehaus. Der erste Präsident war der Ethnologe Leopold/Umar Rolf von Ehrenfels, der 1927 in Berlin zum Islam konvertiert war. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland wurde der Islamische Kulturbund aufgelöst, Ehrenfels emigrierte nach Indien. Der prominenteste Muslim österreichischer Herkunft im 20. Jahrhundert war Leopold Weiss, der 1900 in Lemberg als Sohn eines Anwalts aus einer Rabbinerfamilie geboren wurde, in Wien aufwuchs und sich nach einer Palästina-Reise und Kontakten vor allem mit der Lebensweise der arabischen Beduinen dem Islam zuwandte. 1926 konvertierte er zum Islam und änderte seinen Namen in Muhammad Asad.¹⁰ In der Folge lebte er 1927–1932 in

Saudi-Arabien, wo er zu einem engen Vertrauten Ibn Sauds wurde und in ein Naheverhältnis zum Wahhabismus geriet. 1932 ging er nach Indien, wo er mit Muhammad Iqbal in Kontakt kam und an der Vorbereitung der Selbstständigkeit des späteren Pakistan mitwirkte. Während des Zweiten Weltkrieges lebte er in einem britischen Internierungslager. Seine Versuche, seine Familie nach Britisch-Indien zu holen, scheiterten, seine gesamte Familie wurde in Konzentrationslagern ermordet. Am 14. April 2008 wurde der Platz vor dem Haupteingang der UNO-City in Wien zu seinen Ehren Muhammad-Asad-Platz benannt.

6. DIE ERRICHTUNG DER ISLAMISCHEN GLAUBENGSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH 1979

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es der 1962 auf Initiative einiger bosnischer Intellektueller gegründete „Moslemische Sozialdienst“, der sich nicht nur der sozialen, religiösen und kulturellen Betreuung der Muslime in Österreich widmete, sondern auch eine institutionelle Verankerung der Anerkennung aus 1912 betrieb, wie das vom österreichischen Religionsrecht eigentlich vorausgesetzt wird. Am 26. Jänner 1971 hatten Vertreter des „Moslemischen Sozialdienstes“ in Wien ein erstes diesbezügliches Ansuchen gestellt. Nach langen Verhandlungen mit den staatlichen Kultusbehörden war schließlich am 20. April 1979 ein modifizierter Antrag erfolgreich. In den achtjährigen Verhandlungen waren einige bereits aus 1912 bekannte Probleme aufgetreten.¹¹ Überraschenderweise war in den Vorverhandlungen auch die Frage der Polygamie nochmals ins Spiel gekommen. Es wurden Gutachten eingeholt, eines von der Al-Azhar-Universität in Kairo und eines von der türkischen Präsidialstelle für Religionsangelegenheiten (Diyanet). Diese legten dar, dass sich ein Muslim gegenüber dem Staat nicht auf ein durch den

Islam ermöglichtes Recht auf Polygamie berufen könnte. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus dem Islamgesetz der Monarchie, das sich – wie erwähnt – nur auf die hanefitische Rechtsschule bezog. Die Beibehaltung dieser Einschränkung wurde vom zuständigen Ministerium durchaus sorgfältig erwogen. Unter Berufung auf eine Stellungnahme des Diyanets heißt es im vorbereitenden Ministerialakt: „Tatsache ist, daß es im Islam keine Rechtsschulen (Kulte) gibt, die – wie in einigen anderen Religionen – untereinander grundverschieden wären. Die in der islamischen Welt wirksamen und unter den Namen der Hanafiten, Schafiten, Malikiten und Hanbaliten bekannten Rechtsschulen sind allesamt rechtgläubig.“ Man überließ daher die „Ausdehnung“ auf die Nicht-Hanafiten einem innerreligionsgesellschaftlichen Akt. Nach Auffassung der Anerkennungsgeber galten dieselben Erwägungen nicht nur für die vier großen sunnitischen Rechtsschulen, sondern auch für die Zwölfer-Schiiten, Ibaditen und Zaiditen, sodass sich die Islamische Glaubensgemeinschaft in ihren Statuten auf sieben Rechtsschulen berief. Am 2. Mai 1979 wurden schließlich die Errichtung der ersten Kultusgemeinde auf Grund des Islamgesetzes und die Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ genehmigend zur Kenntnis genommen. Die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) genießt daher seit 1979 als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gehört damit in den Kreis von Kirchen und Religionsgesellschaften, die von der Römisch-Katholischen Kirche bis zu kleinen Gemeinschaften wie der Evangelisch-Methodistischen Kirche insgesamt 14 religiöse Gemeinschaften umfassen. Die öffentlich-rechtliche Stellung enthält das Angebot des Staates zur Kooperation, was aber auch be-

deutet, dass die Religionsgemeinschaften bereit sein müssen, die mit der Anerkennung implizit verbundenen Verfassungserwartungen des Staates zu erfüllen. Sie setzt also seitens der betreffenden Religionsgemeinschaft voraus, dass sie den demokratischen Rechtsstaat akzeptiert und mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens übereinstimmt. Der Staat darf von den Religionsgemeinschaften auch Beiträge zur Bewältigung der in der Gesellschaft aufbrechenden ethischen Probleme erwarten sowie Kooperation im Bildungs- und Erziehungsbereich, bei der Erfüllung der vielfältigen karitativen Aufgaben und bei der Betreuung von Menschen in spezifischen existenziellen Situationen, wie durch Übernahme der Kranken- und Gefangenenseelsorge.

7. DAS ISLAMGESETZ IN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS

Für die Geschichte des Islamgesetzes ist auch eine Reihe von Erkenntnissen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs von Bedeutung. 1987 waren es zwei Entscheidungen. Der Gerichtshof stellte erstens fest, dass die Erledigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1979, Z9076/7–9c/79, mit der die Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich genehmigt wurde, ungeachtet dessen, dass sie sich selbst als „Bescheid“ bezeichnet, im Hinblick auf ihren Inhalt ihrem gesetzlichen Hintergrund nach als Verordnung im Sinne des Art. 139 Abs. 1 B-VG (Rechtsverordnung) zu qualifizieren sei. Als Verordnung wäre sie im Bundesgesetzblatt kundzumachen gewesen, sie wird daher wegen eines Kundmachungsmangels als gesetzwidrig aufgehoben. An die Stelle der fälschlich als Bescheid bezeichneten Verordnung trat die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst

und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich. Durch das zweite Erkenntnis kam es zur Aufhebung der Wendung „nach hanefitischem Ritus“ im Islamgesetz als verfassungswidrig. Der VfGH begründete dies damit, dass eine solche Einschränkung eine für den religiös-neutralen Staat unzulässige Differenzierung und damit ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der islamischen Glaubensgemeinschaft erfolgt sei. Diese Entscheidung brachte eine Zäsur für die Glaubensgemeinschaft, weil sie die Anerkennung in relativ unbestimmter Weise ausdehnte. Die IGGiÖ änderte in der Folge des VfGH-Erkenntnisses dann auch ihre Verfassung. Seit damals gehören ihr „alle Anhänger des Islams an, welche in der Republik Österreich ihren Aufenthalt haben“ (Verfassung der IGGiÖ Art. 1). Durch diese Entscheidung wurde die Frage der Zuordnung jener Gruppen virulent, die sich zwar auf eine islamische Tradition berufen, aber vom islamischen „main stream“ nicht als rechtgläubig angesehen werden, wie etwa die Aleviten. Damit sind wir bei einem weiteren Erkenntnis des VfGH vom 1. Dezember 2010 (B1214/09), das von grundlegender Bedeutung für das Islamgesetz ist. Aus Anlass einer Beschwerde der „Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IAGÖ) erklärte der VfGH die religionsrechtliche Statuierung einer weiteren sich als „islamisch“ verstehenden Religionsgemeinschaft neben der nach dem Islamgesetz konstituierten IGGiÖ für zulässig. Es verstieße, so der VfGH, gegen die Garantien der Religionsfreiheit, wollte der Gesetzgeber einer Personengruppe, für deren religiöse Überzeugung es essentiell ist, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, die Möglichkeit verwehren, neben der auf einem bestimmten Gebiet einzig bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft – im konkreten Fall

der islamischen – eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft dieses Glaubens zu gründen.

8. DIE ENTWICKLUNG DER GLAUBENSGEMEINSCHAFT BIS ZU DEN NEUWAHLEN DER ORGANE VON 2010/2011

Im Jahr 1999 sind verschiedene Reformen der Verfassung der IGGiÖ durchgeführt worden, die zum Ziel hatten, die Demokratisierung und Repräsentativität der IGGiÖ voranzutreiben. Es wurde ein von den Obmännern der großen islamischen Vereine gebildeter Beirat geschaffen, damit diese ihre Positionen in die Glaubensgemeinschaft einbringen können.¹² Man darf nicht verschweigen, dass innermuslimische Konflikte immer wieder zu Auseinandersetzungen um die IGGiÖ geführt haben. Die Spannungen hatten von allem Anfang an meist ihre Ursachen in den unterschiedlichen ethnischen Traditionen der Muslime bzw. den politischen Entwicklungen in den Herkunftsländern. Es war häufig der Alleinvertretungsanspruch der Glaubensgemeinschaft, der bereits in den 1980er Jahren innermuslimische Kritik hervorgerufen hat. Die seit den 1990er Jahren deutlich zunehmende öffentlich-mediale Diskussion über die IGGiÖ macht aber zugleich deutlich, dass die österreichischen Muslime gewissermaßen in der österreichischen Gesellschaft angekommen sind. Einen besonderen Kritikpunkt lieferte immer öfter die ex-lege-Mitgliedschaft aller Muslime bei der IGGiÖ nach dem Vorbild staatlicher Selbstverwaltungseinrichtungen, die für den Islam – aber auch für andere Religionsgemeinschaften – vielfach als inadäquat empfunden wird. Die staatlichen Selbstverwaltungskörper sind grundsätzlich demokratisch organisiert und daher für die meisten Religionsgemeinschaften nicht passend. Wie auch andere Religionen wird der Islam zuneh-

mend durch zwei Prozesse erfasst. Der erste steht unter dem von der englischen Religionssoziologin Grace Davie geprägten Schlagwort: „Believing without belonging“, das heißt, die Menschen entwickeln eine persönliche Religiosität, ohne sich institutionell einzubinden.¹³ Das Religionsbekenntnis wird damit zu einer von der verfassten Religionsgemeinschaft unabhängigen spezifischen persönlichen Entscheidung. Es kommt umgekehrt aber auch zu einem „Belonging without believing“ und zwar insbesondere bei Minderheiten, die ihre ethnische bzw. kulturelle Identität auch und insbesondere mit Hilfe ihrer religiösen Tradition bewahren wollen. Dieses Phänomen ist seit langem aus der jüdischen Diaspora bekannt und scheint in zunehmendem Maße auch die islamische Diaspora zu erfassen. Wie Untersuchungen über Werthaltungen, religiöse Praxis und Identität bei muslimischen Jugendlichen zeigen, betonen sie häufig auch dann ihre Zugehörigkeit zum Islam, wenn sie ihren Glauben nicht praktizieren, also ein „belonging“ ohne „believing“. Alle diese Entwicklungen bringen es also mit sich, dass die ex-lege-Mitgliedschaft der Muslime und Musliminnen, um genauer zu sein, der Angehörigen der im islamischen „main stream“ als rechtgläubig anerkannten Schulen, bei der IGGiÖ zu einem immer wieder benutzten Angriffspunkt wird. Nicht zuletzt auf Grund dieser Auseinandersetzungen wurde seit 2007 an einer Novellierung der Verfassung der IGGiÖ gearbeitet. Dabei ist ein kompliziertes Wahlverfahren herausgekommen, da die führenden Organe in einem mehrstufigen Verfahren indirekt gewählt werden. Auch dies ist ein Versuch, der oben erwähnten komplexen Struktur der IGGiÖ Rechnung zu tragen. Bei der Durchführung der ersten Phase, nämlich der Registrierung der Wahlberechtigten, ließen sich nach einer offiziellen Angabe der IGGiÖ 124.465 Personen als Mitglieder registrieren, von

denen dann allerdings nur 27.095 wahlberechtigt waren, da nur sie den verpflichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrag geleistet hatten. Zur Wahl gegangen sind schließlich 20.485 Personen. Die Zahl der registrierten Mitglieder gibt wohl einen Hinweis auf die Reichweite der IGGiÖ. Wenn man darüber hinaus noch von einigen zehntausend religiös gebundenen, jedoch in der IGGiÖ bisher nicht registrierten Personen ausgeht, dann wäre in etwa eine Zahl erreicht, die im Schrifttum als Zahl der Muslime in Europa angeführt wird, die sich aktiv zu ihrem islamischen Glauben bekennen. So schätzen die Autoren einer Studie für das Europäische Parlament aus dem Jahre 2007¹⁴ diese Zahl auf etwa ein Drittel der damals 15 Millionen Muslime in der Europäischen Union.

9. DIE ZUKUNFT DES ISLAMGESETZES

Eine Novellierung des nunmehr 100 Jahre alten Islamgesetzes ist aus vielen Gründen dringend angesagt. Es fehlt an gesetzlichen Regelungen für einige Bereiche, wie sie die anderen Spezialgesetze für anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften kennen, man denke nur an die Anstalts- und Militärseelsorge und an das Universitätsrecht. Angesichts des starken internationalen Interesses an den österreichischen Erfahrungen mit einem europäischen Religionsrecht für den Islam ist die Verantwortung bei der Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben für den österreichischen Gesetzgeber besonders groß.

¹ So etwa *Refah Partisi ua vs Türkei*, Große Kammer, 13.02.2003, 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98; *Leyla Şahin vs Türkei*, Große Kammer, 10.11.2005, 44774/98.

² Die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche verstößt als solche dann nicht gegen die EMRK, wenn der Einzelne sich in religiösen Fragen einer Bindung an die (Staats-)Kirche entziehen kann bzw. das Recht hat, auszutreten: *Børre Arnold Knudsen vs Norwegen*, 08.03.1985, Appl 11045/84.

³ Es sind dies neben dem Islamgesetz: Für die Katholische Kirche das Konkordat 1933 (BGBl II Nr. 2/1934) mit den Zusatzverträgen aus den 1960er Jahren, das Protestantengesetz 1961 (BGBl Nr. 182/1961), das Orthodoxengesetz 1967 (BGBl Nr. 229/1967), das Israelitengesetz 1890 idF 2011 (BGBl I 2012/48), das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz 2003 (BGBl I 2003/20).

⁴ Einen historischen Überblick bietet Heine, S./Lohlker, R./Pötz, R. (2012).

Muslime in Österreich, Innsbruck/Wien, 35 ff.

⁵ Zur Vorgeschichte des Islamgesetzes und weiteren Nachweisen zu den, dieses betreffenden Ministerial-Protokollen vgl. Pötz, R. (2010). *Das Islamgesetz 1912 und der religionsrechtliche Diskurs in Österreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts*, in: Olechowski, T./Neschwara, C./Lengauer, A. (Hg) *Grundlagen der österreichischen Rechtskultur* (FS Ogris 75), 385–408.

⁶ *EGMR I.A. vs Türkei*, 13.09.2005, Appl 42571/98.

⁷ Der Begriff des Selbstbestimmungsrechts einer Religionsgesellschaft findet hier erstmals in ein österreichisches Gesetz Eingang.

⁸ Dieses Gesetz war notwendig geworden, da durch das – teilweise noch heute geltende – Gesetz vom 25. Mai 1868, „wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden“, erstmals in Österreich Konfessionslosigkeit als religiöser Status anerkannt worden war.

⁹ In dieser Verordnung der Bundesregierung vom 30.05.1924 (BGBl Nr. 176/1924) wurden jene österreichischen Gesetze aufgelistet, deren Wirksamkeit auf das neue Bundesland erstreckt wurde.

¹⁰ Zu Muhammad Asad vgl. Windhager, G./Weiss, L., alias Mohammad Asad (2008). *Von Galizien nach Arabien*, Wien.

¹¹ Vgl. zum Folgenden den Vorbereitenden Ministerialakt des BMUK, GS 9076/7-9c/79, Einlageblatt 5.c.

¹² Zu diesen Vorgängen vgl. Heine, S./Lohlker, R./Pötz, R. (2012). *Muslime in Österreich*, Innsbruck/Wien, 55 ff.

¹³ Davie, G. (1994). *Religion in Britain Since 1945: Believing Without Belonging*, Oxford.

¹⁴ Dassetto, F./Ferrari, S./Maréchal, B. (2007). *Islam in der Europäischen Union: Was steht für die Zukunft auf dem Spiel?*, Brüssel. http://csv.lu/de/upload/actualites/3994/Islam_Europ_Union.pdf (Zugriff am 09.11.2012).